

Reglement für das Erstellen von Hochsitzen und Passhütten

1. Rechtliche Grundlagen

Hochsitze und Passhütten stellen im rechtlichen Sinne nichtforstliche Kleinbauten im Wald dar und bedürfen keiner Rodungsbewilligung (vgl. Art. 27 KWaG und Art. 17 KWaV, Schreiben BVFD vom 29. September 1995). Hingegen ist die Zustimmung des Forstdienstes und in der Regel zumindest auch eine BAB-Bewilligung erforderlich (vgl. Art. 27 KWaG, Art. 17 und 18 KWaV).

2. Definitionen von Jagdhilfen

2.1. Sitzgelegenheit

Einfache Sitzgelegenheit aus Ästen, Holzbrettern und -latten auf einem Baum oder am Boden, ohne seitliche Verkleidung und Dach. Es erfolgt keine feste Fixierung am Stamm durch Einschlagen von Nägeln, Schrauben, Armierungseisen usw. und/oder durch das Anbringen von Drähten, Seilen und Dergleichen.

2.2. Mobiler Hochsitz

Hochsitz aus Aluminium, Kunststoff usw. mit oder ohne integrierter Leiter, der an einen Baum angestützt oder mittels Gurten am Baumstamm befestigt werden kann.

2.3. Hochsitz

Hochstand auf Stelzen (Pfosten oder Baumstämmen) oder auf einem Baum mit grosszügigen Stand- und Sitzflächen, seitlicher Verkleidung und mit oder ohne Dach.

2.4. Temporäre Passhütte

Passhütte, die frühestens anfangs September erstellt und spätestens im April wieder abgebrochen wird.

2.5. Permanente Passhütte

Passhütte, die nach Ende bis zur Wiederaufnahme der Passjagd am Ort verbleibt.

2.6. Schussschneisen

Damit das Wild auf einem Wechsel, in der Regel von einem Hoch- oder Tiefsitz, beschossen werden kann, müssen einzelne Bäume entfernt werden. Die Entfernung erfolgt in der Regel durch den Forstdienst, im Rahmen der ordentlichen Waldpflege.

3. Richtlinien für die Regelung von Jagdhilfen

3.1. Grundsätze

Hochsitze und Passhütten werden zum Zwecke einer verbesserten bzw. effizienteren Jagdausübung vom Forstdienst akzeptiert. Das baumschonende Erstellen von Hochsitzen mit natürlichen Materialien sowie der Bau von temporären und sich am Boden befindenden Passhütten werden vom Forstdienst nicht mit allzu formalen Verfahren (BAB, Bewilligung BVFD) erschwert, auch wenn die rechtlichen Grundlagen dazu vorhanden sind.

Grundsätzlich sind sämtliche Massnahmen im Waldareal, die über das Abschneiden von einzelnen Ästen oder Stauden hinausgehen meldepflichtig.

3.2. Sitzgelegenheit, Mobiler Hochsitz

Das Erstellen einer einfachen Sitzgelegenheit auf einem Baum oder am Boden sowie die Installation eines mobilen Hochsitzes bedarf nicht der Zustimmung des Waldeigentümers. Mobile Hochsitze, die dauerhaft an einem fixen Standort belassen werden, sind melde- respektive bewilligungspflichtig.

3.3. Hochsitz, Passhütte

Das Aufstellen eines Hochsitzes sowie einer Passhütte am Boden oder auf Stelzen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Waldeigentümers. Das Gesuch ist rechtzeitig, das heisst vor der Jagd, einzureichen.

Es ist auf ein baumschonendes Anbringen von Hochsitzen zu achten. Das Befestigen der Hochsitze und Passhütten mit Nägeln, Schrauben, Armierungseisen und Drähten am Stamm ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Art und Weise der Montage erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Förster.

Die maximalen Dimensionen der Baute betragen 1,4 x 1,4 x 2,3 m.

Für Bauten und Konstruktionen, die nicht den in der Bewilligung vermerkten Normalien entsprechen, ist im Rahmen eines BAB- Verfahrens die Bewilligung einzuholen.

3.4. Zeitliche Regelung

Die Erstellung neuer Hochsitze und die Montage mobiler Hochsitze haben in der Zeitspanne vom 1. Mai bis 30. Juni zu erfolgen. Mobile Hochsitze sind bis spätestens 31. Oktober des betreffenden Kalenderjahres zu demontieren.

3.5. Schussschneisen

Schussschneisen bedürfen einer Bewilligung durch den zuständigen Revierförster. Er erteilt diese in der Regel durch die forstamtliche Anzeichnung der zu entfernenden Bäume. Erfolgt deren Aufrüstung nicht durch den territorial zuständigen Forstbetrieb, ist die Realisierung der Schussschneise in einer speziellen Vereinbarung zu regeln.

4. Alte Hochsitze

Alte Hochsitze, die vor 2005 erstellt wurden, sind nachzumelden. Sofern diese keine Gefahr darstellen und dem Reglement entsprechen, dürfen sie bis zur Abmontage oder bis zum Ablauf der Bewilligung weiterhin genutzt werden.

5. Haftung

Die Gemeinde lehnt jede Haftung bei Unfällen, die im Zusammenhang mit dem Erstellen oder der Nutzung von Hochsitzen oder Passhütten stehen, ab.

6. Administratives

Für die Behandlung der Gesuche wird eine Gebühr von Fr. 40.- pro Gesuch, gestützt auf das Gebührenreglement der Gemeinde Flims, erhoben.

Der zuständige Förster führt eine Liste aller bewilligter Hochsitze und Passhütten.

7. Genehmigung und Inkraftsetzung

Diese Richtlinien wurden durch Beschluss des Gemeindevorstandes Flims vom 07. April 2015 für das Gemeindegebiet Flims als verbindlich erklärt und treten ab sofort in Kraft.

Flims, 07. April 2015

GEMEINDEVORSTAND FLIMS